

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung des  
Kantons Bern  
Abteilung Kantonsplanung

Nydegggasse 11/13  
3011 Bern

e-mail: [kpl.agr@be.ch](mailto:kpl.agr@be.ch)

Unsere Referenz	Dominic Freitag
Direkt	033 823 20 49
E-Mail	<a href="mailto:dominic.freitag@oberland-ost.ch">dominic.freitag@oberland-ost.ch</a>
OS-Nr.	469\...\SÜL IK-Mettlen, STN_RKOO_2025_DF+CS_sig_sig_def.docx

Interlaken, 18. Dezember 2025

**Öffentliche Mitwirkungsaufgabe, Sachplan Übertragungsleitung (SÜL) 202 -  
Leitungszug Innertkirchen-Mettlen, Festsetzung Planungskorridor -  
Stellungnahme Regionalkonferenz Oberland-Ost**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKOO) vereinigt 28 Gemeinden im östlichen Berner Oberland. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Gemeinden und den Kantons- sowie Bundesbehörden. Gerne nutzen wir die Möglichkeit unsere Anliegen im Sachplanverfahren einbringen zu können.

Die RKOO ist u.a. zuständig für die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung.

Der RKOO obliegen auch Förderung und Erhalt der Kulturlandschaft im östlichen Berner Oberland. Die seit Jahrhunderten durch Alp- und Berglandwirtschaft geprägte Kulturlandschaft ist kleinräumig und strukturreich. Viele Flächen sind abgelegen und schlecht zugänglich, wurden darum stets extensiv genutzt und zeichnen sich deshalb durch eine grosse Artenvielfalt aus. Sie sind ökologisch wertvoll und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. Unsere schöne Kulturlandschaft ist zudem Grundlage für den Tourismus, der der ländlichen und peripheren Region Prosperität garantiert.

Mit dem regionalen Landschaftsschutzkonzept (R-LEK) und dem regionalen Richtplan Gesamtverkehr und Siedlung (RGSK) existieren zentrale Planungsinstrumente mit denen die Gemeinden der Region, die Kommission 'Landschaft' und die Landschaftsberatungsstelle der RKOO langfristig die Kulturlandschaft erhalten und fördern können. Zudem ist die RKOO Umsetzungsträgerschaft der kantonalen Projekte «Vernetzung» und «Landschaftsqualität».

Der im Objektblatt 202 des SÜL (Leitungszug Innertkirchen-Mettlen) aktuell dargestellte Verlauf des Planungskorridors tangiert das **Regionale Landschaftsschongebiet** 'Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arni - Baumgarten' (RGSK-Massnahme OO.L-Scho.01.17). In diesem Gebiet sind neue Bauten und Anlagen, die nicht der Land- oder Forstwirtschaft dienen, grundsätzlich nicht zulässig. Die darin gelegenen, landschaftlich wertvollen Teilflächen, würden durch eine neue 380 kV-Freileitung an Schönheit und Wert einbüßen.

Insbesondere seien hier die Flächen 'Riebgarti' (Gewinnerin des Kulturlandschaftspreises 2018; Gemeinde Hasliberg) sowie 'Im oberen Wylerli' und 'Büöchhelzli' (Gemeinde Meiringen) erwähnt. Aber auch die direkt an das Landschaftsschongebiet angrenzenden Flächen 'Schwand', 'Rauft' und 'Niederschwendi' sind Landschaftsinseln mit BFF- bzw. TS-Charakter, welche die sonneseitige und bewaldete

Beatenberg  
Bönigen  
Brienz  
Brienzwiler  
Därligen  
Grindelwald  
Gsteigwiler  
Gündlischwand  
Guttannen  
Habkern  
Hasliberg  
Hofstetten  
Innertkirchen  
Interlaken  
Iseltwald  
Lauterbrunnen  
Leissigen  
Lütschental  
Matten  
Meiringen  
Niederried  
Oberried  
Ringgenberg  
Saxeten  
Schattenhalb  
Schwanden  
Unterseen  
Wilderswil

**Kulturlandschaft** zwischen Meiringen und Hasliberg prägen. Auch die Gebiete 'Schlupf' und 'Obers Vorsess' (Gewinnerin des Kulturlandschaftspreises 2009) in Hasliberg Hohfluh bieten sowohl ästhetisch wie auch ökologisch ein besonders wertvolles Landschaftsbild.

Die im Planungskorridor geplante Übertragungsleitung beeinträchtigt dieses Landschaftsbild. Um es ungeschmälert erhalten zu können, müsste die Freileitung unsichtbar sein. Eine solche - zu präferierende - Unsichtbarkeit kann mit einer **Erdverlegung** (Kabelkanäle, Tunnel) erreicht werden.

Im Bericht wird unter Ziffer 3.4 (Seite 9) erwähnt, dass die technische Variante 'Erdkabel' für verschiedene Abschnitte geprüft wurde. Wir stellen uns in diesem Zusammenhang die Frage, ob auch Abschnitte im Gebiet Innertkirchen-Meiringen-Hasliberg untersucht wurden. Eine solche Untersuchung wäre nach unserem Dafürhalten Teil einer gemäss Art. 1 RPG zwingend vorzunehmenden Interessenabwägung. Wir stellen aber fest, dass diese entweder nicht vorgenommen oder zumindest nicht dokumentiert wurde.

Insofern bitten wir um Nachweis einer solchen **Alternativenprüfung** und der damit einhergehenden **Interessenabwägung**.

Für den Fall, dass eine Erdverlegung nicht in Betracht kommt, regen wir an, den Planungskorridor insofern anzupassen als, dass:

- die regionalen Schutzobjekte wie z.B. die Flächen 'Riebgarti', 'Im oberen Wylerli', 'Büöchhelzli', 'Schwand', 'Rauft', 'Niederschwendi', 'Schlupf' und 'Obers Vorsess' nicht tangiert respektive umfahren werden können (vgl. Ziffer 3.1 des Berichts. S. 8).

Des Weiteren regen wir an, neue **Maststandorte** (soweit technisch machbar) so auszuwählen, dass diese, im regionalen Landschaftsschongebiet liegende wertvolle Flächen, möglichst nicht beeinträchtigen. Es wäre ein massiver Verlust nicht ersetzbarer Flächen.

Der geplante Korridor verläuft entlang der Gemeindegrenzen von Hasliberg und Meiringen bzw. Innertkirchen, was ein gewisses Konfliktpotential beinhaltet. Aus regionaler Sicht würden wir es daher begrüssen, dass diesem Umstand insofern Rechnung getragen wird, als dass im weiteren Verfahren hinsichtlich der Linienführung ein, für die Standortgemeinden, befriedigender **überkommunaler Konsens** gefunden werden kann.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen zu Erhalt und Förderung der Kulturlandschaft im östlichen Berner Oberland.

Im Wissen um die Herausforderung bei der Planung eines Leitungskorridors wünschen wir Ihnen gutes Gelingen und sehen gespannt dem weiteren Prozess entgegen.

Fründliche Gruess



**Dominic Freitag**

Leiter Fachbereich Verkehr & Siedlung  
Stv. Geschäftsführer  
Regionalkonferenz Oberland–Ost



**Claudia Schatzmann**

Landschaftsberaterin  
Regionalkonferenz Oberland–Ost

Kopie per E-Mail an:

- Peter Brawand, Präsident Kommission Landschaft; Gemeindeverwaltungen Hasliberg, Meiringen, Innertkirchen; intern an Admin/Fin,

Beilagen:

- RGSK Massnahmenpaket Landschaft 'Regionale Landschaftsschongebiete', OO.L.-Scho.01
- RGSK-Massnahme 'Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arni - Baumgarten', OO.L.-Scho.01.17
- Korridorempfehlung 'Innertkirchen -Lungern', markiert, 09.12.2025
- Fotos 'Riebgarti' und 'Büöchhelzli'

# Massnahmenpaket Landschaft

## Regionale Landschaftsschongebiete

**OO.L-Scho.01**

RGSK-Umsetzungspriorität

**Daueraufgabe**

Teil des Agglomerationsprogramms

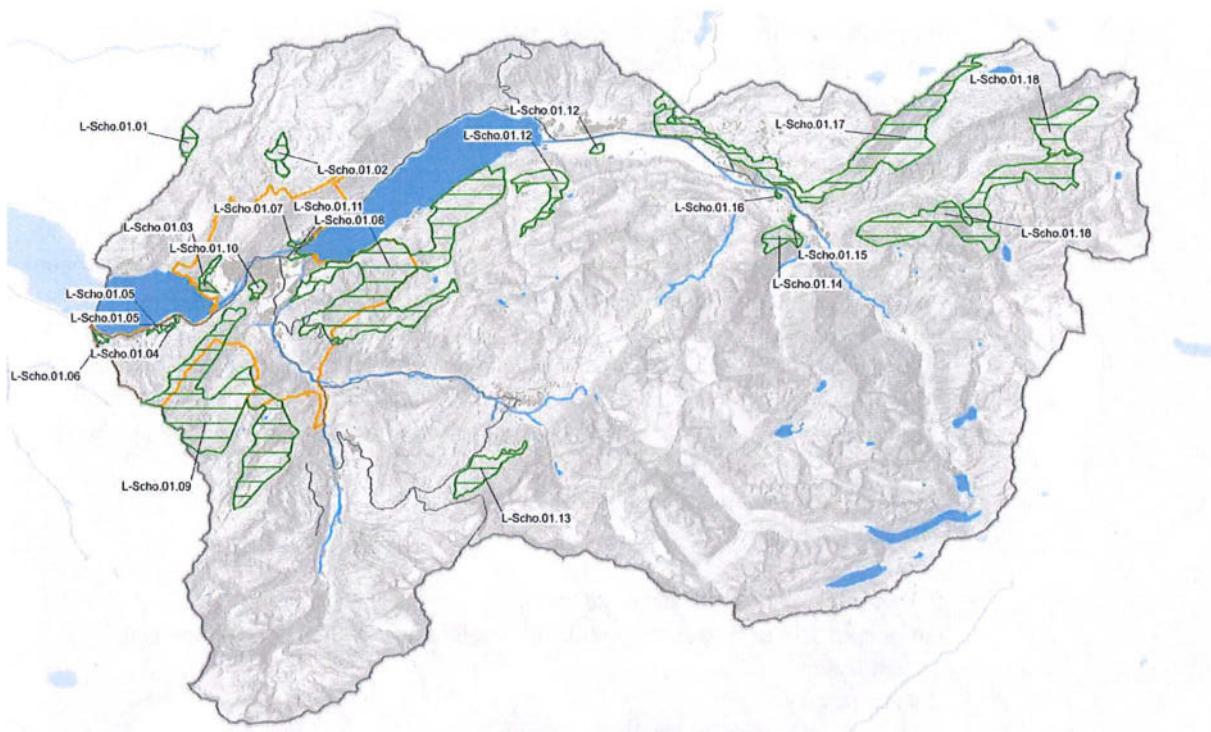
Ja  Nein

Massnahmenkategorie

**Landschaft**

Unterkategorie

**Landschaftsschongebiet**



### Beteiligte Stellen

### Federführende Stelle

### Weitere Beteiligte

Region

Bönigen, Brienzwiler, Därligen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Hasliberg, Innertkirchen, Interlaken, Iseltwald, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Meiringen, Saxeten, Schattenhalb

### Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

### Zielsetzung:

1. Regionalen Landschaftsschutzgebiete:
  - a) National und kantonal bedeutende Teilgebiete:  
In BLN-Gebieten, eidgenössischen Jagdbanngebieten, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Schutzziele der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.
  - b) Übrige Teilgebiete:  
Die Schönheit der ganz oder teilweise unverbauten Landschaft und den Wert der Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Die Schönheit der ländlichen Kulturlandschaft erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

3. Festlegen von regionalen Landschaftsschutz- und -schongebieten. Aufheben der abgelösten Elemente zum Natur- und Landschaftsschutz und Gebieten mit besonderen Planungshinweisen des regionalen Richtplans 1984 sowie der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RGSK I.

Massnahmen:

1. Regionale Landschaftsschutzgebiete:

a) National und kantonal bedeutende Teilgebiete:

In BLN-Gebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.

b) Übrige Teilgebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Anpassungen von alpinen Routen sowie Hauptwanderrouten und Ergänzungsrouten
- Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren
- landschaftspflegerische Massnahmen, die dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen.

Nicht zulässig sind

- das Erstellen von neuen oberirdischen Bauten und Anlagen (Ausnahmen siehe oben)
- Geländeänderungen
- Materialentnahmen und Deponien
- Neuaufforstungen

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- neue land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Neuaufforstungen
- Materialentnahmen und Deponien für den lokalen Bedarf,
- Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke
- Wege für den Langsamverkehr.

Nicht zulässig sind

- neue Bauten und Anlagen, die nicht der Land- oder Forstwirtschaft dienen,
- Geländeänderungen.

3. Die festgesetzten regionalen Landschaftsschutzgebiete und

Landschaftsschongebiete werden in den Nutzungsplanungen der Gemeinden überprüft und festgelegt.

4. Übersicht der Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Landschaftsschutzgebiet\*

Neue Bauten und Anlagen\*\* (B)

Besitzstandsgarantie (A)

Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (C)

Touristische Anlagen (C)

Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)  
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)  
 Veränderung von Geländeformen (C)  
 Abbau- und Deponie (C)  
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (B)

Landschaftsschongebiet  
 Neue Bauten und Anlagen\*\* (B)  
 Besitzstandsgarantie (A)  
 Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (A)  
 Touristische Anlagen (B)  
 Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)  
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)  
 Veränderung von Geländeformen (C)  
 Abbau- und Deponie (A)  
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (A)

\* In Landschaften und Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Schutzbauvorschriften nicht. In solchen Gebieten gelten die Schutzziele und -vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen, der baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden oder der kantonalen Schutzbaubeschlüsse.

\*\* Ausnahmeverfügungen sind insbesondere möglich für standortgebundene nichttouristische Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

(A) = Zulässig

(B) = Grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen werden in den Schutzbauvorschriften beschrieben und/oder bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

(C) = Nicht zulässig

#### Vorgehen

Festgesetzten Elemente in den kommunalen Nutzungsplanungen verankern. Gebiete erhalten und aufwerten; Erfolgskontrolle.

Teilmaßnahmen des Pakets	Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
	OO.L-Scho.01.01	Beatenberg, Chumeli	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.02	Habkern, Wiswald	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.03	Unterseen, Unterseen-Lehn	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.04	Därligen, Seeufer	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.05	Därligen, Leissigen, Thunerseeufer (2)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.06	Leissigen, Thunerseeufer (3)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.07	Ringgenberg, Burgseeli	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.08	Bönigen, Interlaken, Brienzseeufer (1)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.09	Därligen, Lauterbrunnen, Leissigen, Meiringen, Saxeten, Därliggrat – Saxeten – Suls – Sous	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.10	Matten bei Interlaken, Kleiner Rügen	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.11	Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental Brienzsee Süd (1)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.12	Brienz, Brienzsee Süd (2)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.13	Grindelwald, Grindelwald Eiger	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.14	Innertkirchen, Schattenhalb, Burg	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.15	Innertkirchen, Wychel	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.16	Schattenhalb, Brenden	Daueraufgabe

OO.L-Scho.01.17	Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arnli - Baumgarten	Daueraufgabe
OO.L-Scho.01.18	Innertkirchen, Gadmen - Wenden - Trift	Daueraufgabe

**Bezug zu weiteren  
Massnahmen**

<b>Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres</b>	<p>Dokumente, Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massnahmenpaket L4 (RGSK I): Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK</li> <li>- Massnahmenpaket L2 (RGSK I): Ausscheidung von Gewässerräumen</li> <li>- Kantonaler Richtplan, Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten</li> </ul>
---	--

## Teilmassnahme Landschaft

### Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arni - Baumgarten

**OO.L-Scho.01.17**

RGSK-Umsetzungspriorität  
**Daueraufgabe**

Teil des Agglomerationsprogramms  
[ ] Ja  Nein

Massnahmenkategorie  
**Landschaft**

Unterkategorie  
**Landschaftsschongebiet**



**Vorgesehene  
Planungs- und  
Finanzierungsschritte**

**Termin**

**Planungs-/Finanzierungsschritt**

**Federführende Stelle**

**Beteiligte Stellen**

**Federführende Stelle**

**Weitere Beteiligte**

Region

Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen,  
Meiringen

**Massnahmenbeschrieb /  
Stand der Planung**

Ländliche Kulturlandschaften und weitläufige Alpweidegebiete, teils abgelegen und mit  
Felsbändern durchsetzt.

**Koordination**

**Koordinationsstand**

Regionaler Richtplan RGSK

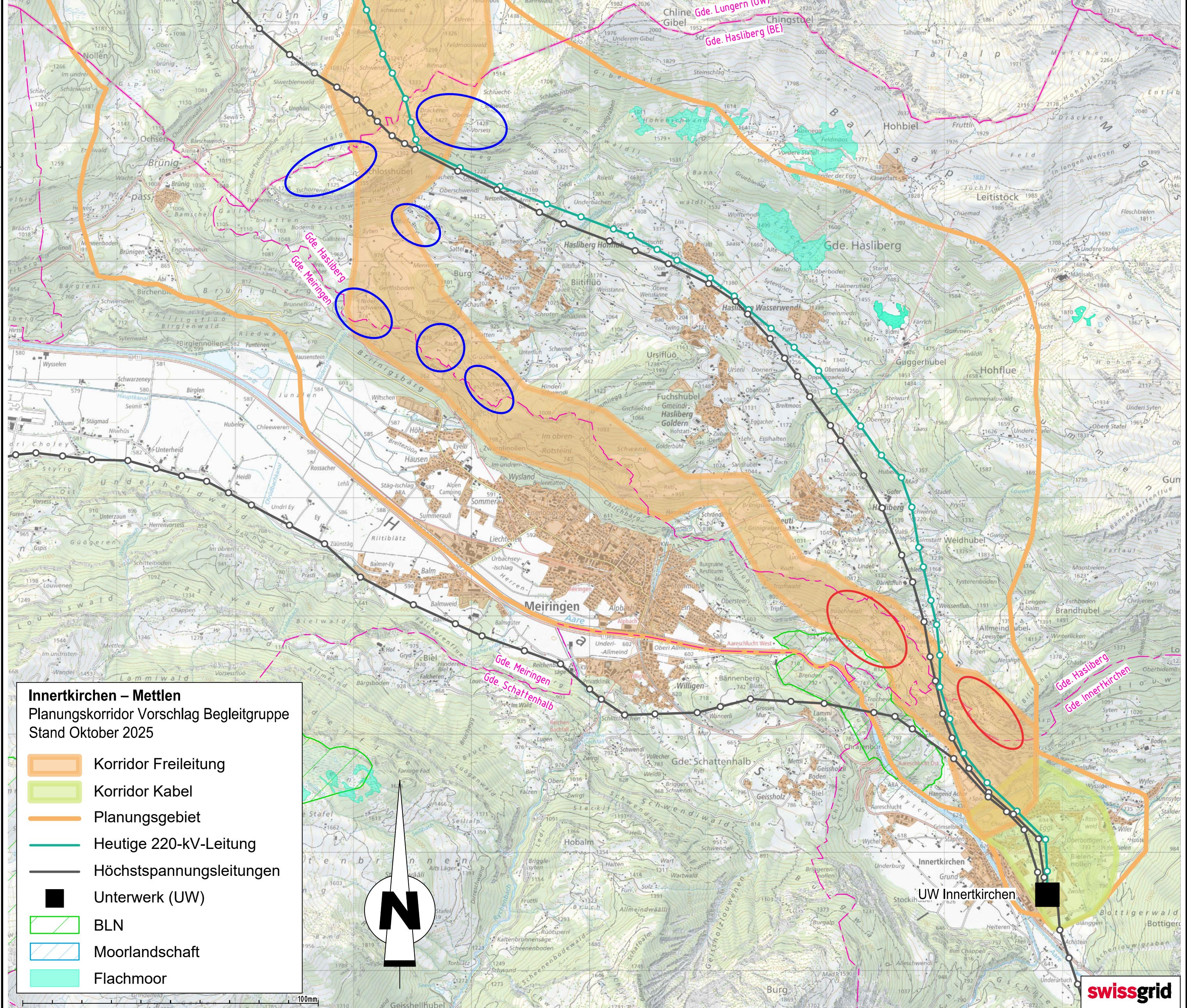
Kantonale Richtplanrelevanz

**Koordinationsstand**

kantonaler Richtplan

Zwischenergebnis

**Koordinationsbedarf/  
Abhängigkeiten**



Büöchhölzli



Riebgarti

